

Da jede Schülerin und jeder Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet ist (Art. 56 Abs. 4 BayEUG), gibt es genaue Bestimmungen, wie die Schule informiert werden muss, wenn man aus einem zwingenden Grund nicht daran teilnehmen kann. Über Änderungen der regelmäßigen Unterrichtszeit werden Schülerinnen und Schüler durch den Vertretungsplan informiert, gegebenenfalls erhalten Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte rechtzeitig Informationen durch Elternschreiben.

Diese Absenzenregelung basiert auf den geltenden Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Lehrerkonferenz (Internet-Links: [BayEUG](#), [BaySchO](#), [GSO](#)).

1. Mitteilung bei Erkrankung

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Erkrankung oder aus sonstigem unvorhersehbarem Grund verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule **vor** Unterrichtsbeginn **benachrichtigt** werden (§ 20 Abs. 1 BaySchO). Dies kann telefonisch (09122/6905-0), per FAX (09122/6905-55) oder über ESIS erfolgen. Die **ESIS**-Benachrichtigung darf **nicht nach 7.45 Uhr** erfolgen, ist also für Oberstufenschülerinnen und -schüler ausgeschlossen, deren Unterricht erst nach der ersten Stunde beginnt. Geben Sie bitte den zu erwartenden **Zeitraum der Erkrankung** an oder benachrichtigen Sie an Folgetagen das Sekretariat **jeweils erneut**.

2. Schriftliche Entschuldigung

In jedem Fall muss krankheitsbedingte Abwesenheit schriftlich entschuldigt werden. Die schriftliche Entschuldigung bedarf der Angabe des Grundes und der der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers bzw. der volljährigen Schülerin. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen dem Klassenleiter bzw. der Klassenleiterin (Klassen 5 bis 10) oder dem Sekretariat (Q11/Q12) vorgelegt werden. Auf der Homepage des AKG liegt ein Formular „Entschuldigung.pdf“ zum Download bereit.

3. Befreiung bei Erkrankung während des Unterrichtstages

Bei Erkrankung **im Laufe des Unterrichtstages** muss sich der Schüler bzw. die Schülerin vor Verlassen der Schule im Sekretariat eine Unterrichtsbefreiung ausstellen lassen. Fällt kein weiterer Krankheitstag an, gilt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers auf der Unterrichtsbefreiung als schriftliche Entschuldigung. Wenn die Abwesenheit weitere Tage dauert, sind sowohl Mitteilung der Erkrankung als auch schriftliche Entschuldigung (siehe 1., 2.) nötig.

4. Beurlaubung (BaySchO §20 Abs. 3)

Ist ein zwingender Grund für eine Abwesenheit vom Unterricht bereits vorher bekannt, z.B. ein unausweichlicher Arzttermin, muss ein **schriftlicher Antrag** auf Unterrichtsbefreiung („Beurlaubung“) an die Schule gestellt werden. Bei Befreiungen für einen Tag ist eine **Frist** von mindestens **drei Schultagen**, bei Befreiungen für mehrere Schultage eine Frist von **einer Schulwoche** einzuhalten. Anträge auf eintägige Befreiungen werden an Herrn StD Tonn, Anträge auf mehrtägige Befreiungen über das Sekretariat an den Schulleiter, Herrn OStD Pinzner, gerichtet. Bei Urlaubsanträgen muss angegeben werden, ob in diesem Zeitraum ein angekündigter Leistungsnachweis vorgesehen ist. Vermeiden Sie bitte Arztbesuche Ihres Kindes in der Unterrichtskernzeit oder an Tagen, an denen Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder das Halten eines Referats angekündigt sind. Auf der Homepage des AKG liegt ein Formular „Antrag auf Unterrichtsbefreiung.pdf“ zum Download bereit. Mit allen Unterschriften und der Registrierung durch das Sekretariat gilt dieses Formular gleichzeitig als schriftliche Entschuldigung.

5. Beurlaubung aus religiösen Gründen

5a. Feiertage anderer Religionen

Schülerinnen und Schüler jüdischen, orthodoxen oder muslimischen Glaubens können an hohen Feiertagen vom Unterricht beurlaubt werden. Dies muss der Schule gegenüber nicht besonders begründet werden, jedoch muss die Schule rechtzeitig (siehe Nr. 4) über die Abwesenheit informiert werden. Beurlaubungsfähige Feiertage finden Sie in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ vom 7. Juli 2015 Az.: II.1-BS 4321-6a.79 304. ([Link](#))

5b. Nachbereitungsveranstaltungen einer Konfirmation, Firmung usw.

Auf Antrag gewährt die Schulleitung gemäß §20 Abs. 3 BaySchO am Tag nach großen religiösen Feiern (Konfirmation, Firmung) Befreiung vom Unterricht, falls eine Nachbereitungsveranstaltung stattfindet. Der Antrag muss zusammen mit einer Bestätigung des Pfarramts fristgerecht (drei Tage im Voraus) vorgelegt werden.

6. Jahrgangsstufen 10 bis 12: Versäumnis angekündigter Leistungsnachweise (BaySchO §20 Abs. 2, §27 GSO)

Gemäß §20 Abs. 2 BaySchO muss nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz für das Fernbleiben vom Unterricht an Tagen, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis terminiert ist (Schulaufgabe, Leistungstest, Kurzarbeit, Referat), eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Diese muss während der Zeit der Erkrankung ausgestellt werden. Bei Nichtvorlage wird für die versäumte Leistung gemäß § 26 (4) GSO die Note 6 (0 Punkte) erteilt. Bei unentschuldigtem Fehlen werden die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG getroffen.

7. Weiteres

Bei Häufungen von kurzfristigen Erkrankungen oder Befreiungen aus dem Unterricht und wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden (§ 20 Abs. 2 BaySchO).

Bei missbräuchlichem Verwenden der Informationswege ESIS und FAX (Krankmeldungen ohne Wissen der Erziehungsberechtigten) können diese Informationswege durch die Schulleitung untersagt werden (Punkt 1).

Wenn häufige Absenzen in einzelnen Fächern dazu führen, dass die Zahl der kleinen Leistungsnachweise nicht ausreicht, kann eine mündliche bzw. schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden (§27 Abs. 2 GSO).

Werden angekündigte Leistungsnachweise unentschuldig versäumt, so wird die die Note 6 erteilt (§26 Abs. 4 GSO).

September 2017, H. Pinzner, OstD, Schulleiter